

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 25. FEBRUAR 2010

Text: René Hoffmann

Als ersten Punkt der Tagesordnung behandelte der Stadtrat **den Ankauf von Schulmobiliar**. Die Vergabeart und die Auftragsbedingungen wurden festgelegt. Zudem wurde eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft angefragt. Der Auftrag beinhaltet Schülerpulte für die Dorfschulen Emmels und Schönberg, sowie Schränke und Regale für St.Vith und Recht. Der Schätzpreis des anzuschaffenden Schulmobiliars beläuft sich auf **15.500 €**. Der Stadtrat genehmigte einstimmig diese Anschaffung.

Die Kostenschätzung der **Neu- und Umgestaltung des Friedhofes in Recht** beläuft sich auf 15.000 €. Der Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Materiallieferungen für Arbeiten in eigener Regie) vergeben.

Ebenfalls ohne Gegenstimme genehmigte der Rat **das Lastenheft für den Lieferauftrag zur Anschaffung von Holzhackschnitzeln seitens der Stadtwerke St.Vith**. Das zur Herstellung von Holzhackschnitzeln gelieferte Stammholz muss eine Reihe von Qualitätskriterien erfüllen. Die Hackschnitzel sollen dann vor der neu eingerichteten Halle an der Umgehungsstraße Rodt produziert und zur Trocknung in der Halle gelagert werden. Insgesamt ist eine Lieferung von 3000 Schüttraummeter zu einem Schätzpreis von 51.000 € vorgesehen.

Je eine **Fahr- und Wegegerechtheit** über das Eigentum der Stadt am ehemaligen Bahnhofsgelände in St.Vith wurde einerseits IMMO H.S. und andererseits der HOTEL PERRON AG. gewährt. Dadurch wird beiden eine Zufahrt zu den Hinterhöfen ihrer zu errichtenden Gebäude gewährt.

Ebenfalls einstimmig beschloss der Rat eine **Resolution zur Beibehaltung der ARSIA-Zweigstelle** in Rocherath. Nach Ansicht des Stadtrates ist diese Zweigstelle für die hiesigen Landwirte und Züchter von elementarer Bedeutung. Nur durch die Beibehaltung dieser Zweigstelle kann den Rindviehzüchtern auch in Zukunft eine korrekte Betreuung in ihrer Muttersprache seitens der ARSIA angeboten werden.

Das Projekt des kommunalen Plans zur ländlichen Entwicklung (KPLE) wurde dem Rat zur Abstimmung vorgelegt. Die örtliche Kommission zur ländlichen Entwicklung (ÖKLE) hatte das Vorprojekt bereits am 20. Januar einstimmig genehmigt. Somit konnte der Stadtrat jetzt über das Projekt befinden. Die Genehmigung erfolgte ebenfalls einstimmig. Im gleichen Atemzug konnte somit auch **die erste Konvention genehmigt** werden. Hier handelt es sich um **die Neugestaltung des Dorfplatzes in Mackenbach und der Zufahrt zur Halle „Ourgrundia“**. Die Gesamtkosten dieses Projektes belaufen sich auf 216.547,41 €.

Das **Ausstellen von Verwaltungsdokumenten** jeglicher Art ist für die Gemeinde oft mit hohen Kosten verbunden. Deshalb wird von den Antragstellern eine Steuer gefordert. In einem Beschluss stimmte der Rat einer Vereinfachung der Erhebung dieser Steuern, sowie einer Anpassung einiger Tarife zu.

Der Stadtrat nahm **den Haushalt der „Autonomen Gemeinderegion TRIANGEL“** für das Geschäftsjahr 2010 zur Kenntnis, da dieser nicht vom Stadtrat genehmigt werden muss.

Wie jedes Jahr wurde ein **Mietzuschuss** in Höhe von 5.600 € für das Rechnungsjahr 2010 an den **Jugendtreff** gewährt. Hiermit kann der Jugendtreff die anfallenden Unkosten bestreiten.

Da die "VoG Schieferstollen,, zurzeit nicht über genügend liquide Mittel verfügt, gewährt der Stadtrat **einen zinslosen Überbrückungskredit** in Höhe von 6.000 €.

Ferner wurde ein Beschluss des Stadtrates vom 28. September 2005 dahingehend abgeändert, dass der Nutzungsvertrag zwischen der Stadt St.Vith und der **VoG Schieferstollen Recht** ab dem 1. Januar 2010 **die 20 % der an die Gemeinde abzugebenden Einnahmen** aus den Eintrittsgeldern dazu dienen, den noch verbleibenden **Kredit in Höhe von 123.140,18 €** abzutragen. Der Kredit muss spätestens nach Ablauf des Nutzungsvertrages im Jahr 2026 vollständig zurückgezahlt sein.

STADTRATSSITZUNG VOM 25. FEBRUAR 2010

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren NILLES, JOUSTEN, PAASCH, KREINS, HANNEN, KARTHÄUSER, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ, Herr WEISHAUPT und Frau WILLEMS-SPODEN, Ratsmitglieder. Es fehlten entschuldigt Herr GROMMES, Schöffe, sowie Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglied. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Ankauf von Mobiliar für die Gemeindeschulen. Genehmigung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass in verschiedenen Schulen diverses Mobiliar ersetzt beziehungsweise ergänzt werden muss;

Aufgrund der vorliegenden Auflistung für die einzelnen Schulen und Klassen;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, insbesondere Artikel 17 § 2 und 3 b;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3 § 2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 15.500,00 €, MwSt. einbegriffen, geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2010 unter Artikel 722/741/98 eingetragen sind;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18.03.2002 hinsichtlich der Bezuschussung von Schulmobiliar;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Vertrag abgeschlossen für die Lieferung von Schulmobiliar gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Der Schätzpreis des in Artikel 1 angeführten Auftrages ist auf 15.500,00 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferanten befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10 § 2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30 § 2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

1. Preisfestlegung

Es handelt sich um einen Auftrag mit Globalpreis.

2. Ausführungsfristen

Die Ausführungsfrist beträgt 30 Kalendertage.

3. Zahlungsbedingungen

Der Preis des Unternehmens wird in voller Höhe nach dessen Durchführung ausgezahlt.

4. Preisrevision

Jegliche Preisrevision ist ausgeschlossen.

Artikel 6: Die Bezuschussung des gemäß Anlage aufgeführten Schulmobiliars wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

2. Friedhof Recht. Umgestaltung. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3 § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf 15.000,00 €, MwSt. einbegriffen, geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushalt des Jahres 2010 der Stadt ST.VITH unter dem Artikel 878/732/60 bei der nächsten Haushaltsanpassung der Stadt um 4.000,00 € aufgestockt werden müssen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) wegen der sehr kostenaufwendigen Gestaltung

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet:

Neu- und Umgestaltung des Friedhofs in Recht.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 15.000,00 €, MwSt. einbegriffen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Materiallieferungen für Arbeiten in eigener Regie) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

3. Stadtwerke ST.VITH. Ankauf von Holzhackschnitzel. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17 §§ 1 und 2, 1° a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3 § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung für 3000 srm auf 51.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Stadtwerke vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) weil man bei den Planungen davon ausgegangen sei, dass das minderwertige Holz (erste Durchforstung) aus den Gemeindewäldern zu Hackschnitzeln verarbeitet werden sollte und es sich bei der Beschreibung im Lastenheft um Holz von einer hochwertigeren Qualität (30 cm Durchmesser Mitte Stamm) handele.

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von 3000 srm Holzhackschnitzel für die Stadtwerke ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 51.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mindestens drei potentielle Lieferanten befragt werden.

II. Immobilienangelegenheiten

4. a) Gewährung einer Fahr- und Wegerechtsame zu Gunsten der Parzelle Flur B Nr. 86C2, Eigentum der Gemeinde ST.VITH an die IMMO H.S.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 22.11.2007 über den Verkauf des Loses Nr. 3 aus dem Areal des ehemaligen Bahnhofsgeländes in ST.VITH;

Aufgrund dessen, dass dem Eigentümer dieses Bauloses, der IMMO H.S. mit Sitz in 4790 BURG-REULAND, Malingen Nr. 13, ein Fahr- und Wegerecht gewährt wird;

In Erwägung dessen, dass den Käufern der anderen an die Gemeindeparzelle Flur B Nr. 86C2 anliegenden Bauparzellen bereits eine Fahr- und Wegerechtsame gewährt worden ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Eine Fahr- und Wegerechtsame:

Zu Gunsten der Parzelle Flur B, Nummer 92 N 2, welche der Gesellschaft IMMO H.S. gehört.

Zu Lasten des Geländestreifens, Teil der Parzelle Flur B, Nummer 86C2, so wie dieses Trennstück auf dem hier beiliegenden Plan in roter Farbe umrandet und begrenzt ist.

Diese Gerechtsame soll gewährleisten, dass die jeweiligen Eigentümer und Benutzer des begünstigten Grundbesitzes – genau wie die Bewohner und Benutzer der anderen angrenzenden Immobilien – zu Fuß und mit Fahrzeugen von der öffentlichen Straße zu den jeweiligen Gebäuden, Innenhöfen und Arealen und von dort aus zum öffentlichen Weg gelangen können.

Der Weg muss stets frei bleiben, um uneingeschränkt als Durchfahrt benutzt werden zu können. Er darf nie als Durchfahrtsweg mit direktem Zugang zur Eifel-Ardennen-Straße ausgelegt und genutzt werden.

Die Kosten des Unterhalts (Reinigung, Schneeräumen und so weiter inbegriffen) und aller erforderlich werdender Instandhaltungs- und Instandsetzungs- sowie Verbesserungsarbeiten an dem gemeinsam genutzten Weg werden durch die jeweiligen Eigentümer der angrenzenden Grundstücke im Verhältnis zu deren Fläche getragen.

Artikel 2: Planung und Anlegung des Zufahrtsweges:

Die unter andererseits genannte Gesellschaft IMMO H.S., vertreten wie erwähnt, verpflichtet sich, den hiervor bezeichneten Zufahrtsweg gemeinschaftlich mit den anderen Angrenzern zu planen und fachgerecht anzulegen beziehungsweise anlegen zu lassen. Die Kosten der Planung und Anlegung des Zufahrtsweges werden durch die jeweiligen Eigentümer der angrenzenden Grundstücke im Verhältnis zu deren Fläche getragen. In diesem Sinne erteilt die Stadt ST.VITH das erforderliche Baurecht.

4. b) Gewährung einer Fahr- und Wegerechtsame zu Gunsten der Parzelle Flur B Nr. 86C2, Eigentum der Gemeinde ST.VITH an die „Residenz Perron“.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 23.08.2005 über den Verkauf des Loses Nr. 2 aus dem Areal des ehemaligen Bahnhofsgeländes in ST.VITH;

Aufgrund dessen, dass dem Eigentümer dieses Bauloses, der „Residenz Perron“ mit Sitz in 4780 ST.VITH, Luxemburger Straße Nr. 79/A, ein Fahr- und Wegerecht gewährt wird;

In Erwägung dessen, dass den Käufern der anderen an die Gemeindeparzelle Flur B Nr. 86C2 anliegenden Bauparzellen bereits eine Fahr- und Wegerechtsame gewährt worden ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Eine Fahr- und Wegerechtsame:

Zu Gunsten der Parzelle Flur B, Nummer 92 D 2, welche der Gesellschaft „Residenz Perron“ gehört.

Zu Lasten des Geländestreifens, Teil der Parzelle Flur B, Nr. 86C2, so wie dieses Trennstück auf dem hier beiliegenden Plan in roter Farbe umrandet und begrenzt ist.

Diese Gerechtsame soll gewährleisten, dass die jeweiligen Eigentümer und Benutzer des begünstigten Grundbesitzes – genau wie die Bewohner und Benutzer der anderen angrenzenden Immobilien – zu Fuß und mit Fahrzeugen von der öffentlichen Straße zu den jeweiligen Gebäuden, Innenhöfen und Arealen und von dort aus zum öffentlichen Weg gelangen können.

Der Weg muss stets frei bleiben, um uneingeschränkt als Durchfahrt benutzt werden zu können. Er darf nie als Durchfahrtsweg mit direktem Zugang zur Eifel-Ardennen-Straße ausgelegt und genutzt werden.

Die Kosten des Unterhalts (Reinigung, Schneeräumen und so weiter inbegriffen) und aller erforderlich werdender Instandhaltungs- und Instandsetzungs- sowie Verbesserungsarbeiten an dem gemeinsam genutzten Weg werden durch die jeweiligen Eigentümer der angrenzenden Grundstücke im Verhältnis zu deren Fläche getragen.

Artikel 2: Planung und Anlegung des Zufahrtsweges:

Die unter andererseits genannte Gesellschaft „Residenc Perron“, vertreten wie erwähnt, verpflichtet sich, den hiervor bezeichneten Zufahrtsweg gemeinschaftlich mit den anderen Angrenzern zu planen und fachgerecht anzulegen beziehungsweise anlegen zu lassen. Die Kosten der Planung und Anlegung des Zufahrtsweges werden durch die jeweiligen Eigentümer der angrenzenden Grundstücke im Verhältnis zu deren Fläche getragen. In diesem Sinne erteilt die Stadt ST.VITH das erforderliche Baurecht.

III. Verschiedenes

5. Resolution zur Beibehaltung der ARSIA Zweigstelle in Rocherath, 4760 BÜLLINGEN.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass die Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und -identifizierung (ARSIA) aus den 6 Verbänden des Südens des Landes gegründet wurde, um die Koordinierung zwischen den verschiedenen Zweigstellen zu gewährleisten und um so ihre Hauptaufgabe gewissenhaft durchführen zu können, sowohl in technischer als auch finanzieller Hinsicht;

In Erwägung, dass die Verbände zur Viehseuchenbekämpfung ursprünglich vom Landwirtschaftsministerium anerkannt wurden, um gewisse Aufgaben zu übernehmen, wie die Einführung der Identifizierung und Einregistrierung der Nutztiere;

In Erwägung, dass folgende Tierarten der Identifizierungspflicht unterliegen: Rinder, Schweine, SZH (Schafe, Ziegen, Hirsche) und Geflügel und die ARSIA zu diesem Zweck über ein Werkzeug verfügt, welches auf nationaler Ebene durch die EDV-Spezialisten der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (FASNK) erarbeitet wurde, das Sanitel-Programm;

In Erwägung, dass die drei tierärztlichen Laboratorien des Südens des Landes bereits seit über 30 Jahren bestehen, der ARSIA angeschlossen sind und den wallonischen Züchtern ihre Dienste anbieten;

In Erwägung, dass ihre Zweckbestimmung darin besteht, die sanitäre Glaubwürdigkeit der Tierproduktionskette zu gewährleisten und sie die Aufgabe unter der Schirmherrschaft der öffentlichen Behörden erfüllen, wenn die zu untersuchenden Pathologien der sanitären Regelung unterliegen;

In Erwägung, dass die ARSIA bei Nachfrage ebenfalls eine sanitäre Begleitung der Betriebe anbietet und sie in vielen Fällen (Rinderleukose, BVD, IBR usw.) Bekämpfungspläne aufgestellt hat, bevor überhaupt eine Regelung zustande kam;

In Erwägung, dass der Verwaltungsrat der ARSIA beschlossen hat, seine Außenzweigstellen zu schließen und von dieser Entscheidung die Agentur in Rocherath auch betroffen wäre;

In Erwägung, dass eine Verlegung der Aktivitäten von ARSIA nach Ciney mit dem Verlust von zehn Arbeitsplätzen in Rocherath einhergeht;

In Erwägung, dass davon auszugehen ist, dass die ostbelgischen Landwirte und Züchter in Zukunft nicht mehr in ihrer Muttersprache bedient werden könnten;

In Erwägung, dass eine Außenzweigstelle der ARSIA aufgrund der spezifischen Sprachensituation auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufrechterhalten werden sollte;

In Erwägung, dass die Landwirtschaft in der Gemeinde ST.VITH, wie in der gesamten Deutschsprachigen Gemeinschaft einen wichtigen Wirtschafts- und Beschäftigungsfaktor darstellt;

In Erwägung, dass dem Stadtrat von ST.VITH an dem Fortbestand der landwirtschaftlichen Familienbetriebe und an der Qualität der Produkte und Zuchttiere, die die Landwirte dem Verbraucher bieten können, gelegen ist;

In Erwägung, dass der Stadtrat von ST.VITH sein Anliegen zum Erhalt der ARSIA Außenzweigstelle in Rocherath mit dieser Resolution an die föderale Ministerin für Landwirtschaft, an den Verwaltungsratspräsidenten der ARSIA, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an die deutschsprachigen Gemeinden weiterleiten will;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig nachstehende Resolution:

Der Stadtrat:

Verweist auf die Notwendigkeit, dass die Landwirte und Züchter auf dem Gebiet deutscher Sprache in ihrer Muttersprache bedient werden müssen und hierfür eine Außenzweigstelle der ARSIA auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft unbedingt aufrecht erhalten werden sollte;

Fordert den Erhalt der ARSIA Außenzweigstelle in Rocherath sowie die Sicherung der 10 entsprechenden Arbeitsplätze;

Beschließt gegenwärtige Resolution an die föderale Ministerin für Landwirtschaft, an den Minister für Landwirtschaft der Wallonischen Region, an den Verwaltungsratspräsidenten der ARSIA, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an die deutschsprachigen Gemeinden weiterzuleiten.

6. a) Kommunaler Plan zur ländlichen Entwicklung. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 6. Juni 1991 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 20. November 1991 über die Ausführung des Dekretes der Wallonischen Region vom 6. Juni 1991 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 8. März 2007 hinsichtlich des Beitritts der Gemeinde ST.VITH zur „Ländlichen Entwicklung“;

Aufgrund dessen, dass das Studienbüro LACASSE-MONFORT aus Lierneux nach erfolgter Ausschreibung am 13.12.2006 durch das Gemeindegremium als Projektautor für die Erarbeitung des kommunalen Plans zur Ländlichen Entwicklung bezeichnet worden ist;

In Erwägung dessen, dass die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien mit der Projektbegleitung beauftragt worden ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 30.08.2007, mit welchem die Mitglieder der Örtlichen Kommission zur Ländlichen Entwicklung bezeichnet wurden;

Aufgrund der im Laufe der Jahre stattgefundenen zahlreichen Versammlungen der Örtlichen Kommission zur Ländlichen Entwicklung;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs eines Plans zur ländlichen Entwicklung für die Gemeinde ST.VITH;

Aufgrund dessen, dass dieser Entwurf in der Sitzung der ÖKLE vom 20.01.2010 einstimmig angenommen worden ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Den vorliegenden Entwurf des Plan zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde ST.VITH zu genehmigen.

Die Anerkennung des Projektes des Programms zur Ländlichen Entwicklung durch die Wallonische Region zu beantragen.

6. b) Genehmigung der ersten Konvention des Kommunalen Plans zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde ST.VITH: Neugestaltung des Dorfplatzes in Mackenbach und der Zufahrt zur Halle „Ourgrundia“.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 6. Juni 1991 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 20. November 1991 über die Ausführung des Dekretes der Wallonischen Region vom 6. Juni 1991 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 8. März 2007 hinsichtlich des Beitritts der Gemeinde ST.VITH zur „Ländlichen Entwicklung“;

Aufgrund dessen, dass das Studienbüro LACASSE-MONFORT aus Lierneux nach erfolgter Ausschreibung am 13.12.2006 durch das Gemeindekollegium als Projektautor für die Erarbeitung des Kommunalen Plans zur Ländlichen Entwicklung bezeichnet worden ist;

In Erwägung dessen, dass die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien mit der Projektbegleitung beauftragt worden ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 30.08.2007, mit welchem die Mitglieder der Örtlichen Kommission zur Ländlichen Entwicklung bezeichnet wurden;

Aufgrund der im Laufe der Jahre stattgefundenen zahlreichen Versammlungen der Örtlichen Kommission zur Ländlichen Entwicklung;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs eines Plans zur Ländlichen Entwicklung für die Gemeinde ST.VITH;

Aufgrund dessen, dass dieser Entwurf in der Sitzung der ÖKLE vom 20.01.2010 einstimmig angenommen worden ist;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Projektes eines Planes zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde ST.VITH durch den Stadtrat in seiner heutigen Sitzung genehmigt worden ist;

In Erwägung dessen, dass das Projekt zur Neugestaltung des Dorfplatzes in Mackenbach und der Zufahrt zur Halle „Ourgrundia“ als Priorität Nr. 1 im Programm der Ländlichen Entwicklung eingetragen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde ST.VITH ist es angemessen, die Bezuschussung der öffentlichen Hand zu beantragen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Eine erste Konvention im Rahmen der Ländlichen Entwicklung für das Projekt zur Neugestaltung des Dorfplatzes in Mackenbach und der Zufahrt zur Halle „Ourgrundia“, dessen Gesamtkosten sich auf 216.547,41 €, MwSt. und Honorare einbezogen, belaufen, zu beantragen.

IV. Finanzen

7. Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss über die Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten vom 18.06.2008;

In Anbetracht, dass das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten jeglicher Art für die Gemeinde mit hohen Ausgaben verbunden ist und dass es demnach angebracht ist, von den Antragstellern eine Steuer zu fordern;

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.12.2006 und des Königlichen Erlasses vom 21.12.2006 betreffend die föderale Besteuerung von Verwaltungsdokumenten;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschliesst: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 1. April 2010 bis zum 31. Dezember 2012 eine Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeinde erhoben.

Diese Steuer ist durch die Person zu entrichten, welche das Dokument auf Antrag oder von Amts wegen ausgestellt bekommt.

Artikel 2:

1. Elektronisches Identitätsdokument für Belgier und elektronischer Aufenthaltstitel für Ausländer:

Gestehungspreis zuzüglich 5,00 € Gemeindesteuer

2. Aufenthaltstitel beziehungsweise Eintragungsbescheinigung für Ausländer (Papierdokument):

2,50 € für eine Eintragungsbescheinigung (Muster A und Muster B)

1,25 € für jede Verlängerung

2,50 € Für jegliche andere Aufenthaltsdokumente

1,25 € für jede Verlängerung

3. Heiratsbücher

17,40 € für ein Buch des Luxus-Typs;

4. Sonstige Dokumente oder Bescheinigungen jeder Art, Auszüge, Abschriften, Genehmigungen, Schlachtscheine für Rinder, Listen:

6,50 € pro Dokument

5. Unterschriftsbeglaubigung; Abschriftbeglaubigung; Schlachtscheine für Ziegen, Schafe, Schweine; Adressenanfragen; Haushaltszusammensetzungen:

1,50 € pro Dokument

6. Reisepässe

Gestehungspreis zuzüglich 10,00 € Gemeindesteuer für jeden neuen Reisepass.

7. Führerscheine:

Gestehungspreis zuzüglich 3,75 € Gemeindesteuer für einen provisorischen Führerschein

Gestehungspreis zuzüglich 5,00 € Gemeindesteuer für einen definitiven oder internationalen Führerschein

Gestehungspreis zuzüglich 7,50 € Gemeindesteuer für ein Duplikat.

8. Für Plastikhüllen wird eine Steuer von 0,30 € erhoben.

Artikel 3: Die Steuer wird beim Ausstellen des Dokumentes erhoben. Die Zahlung der Steuer wird durch die Aushändigung einer Quittung bestätigt.

Artikel 4: Von der Steuer sind befreit:

Dokumente und Urkunden für schulische Zwecke;

Dokumente und Urkunden für soziale Zwecke;

Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung aufgrund eines Gesetzes oder einer Königlichen Verordnung oder irgendeiner Verordnung der Behörde kostenlos auszustellen hat;

Die an bedürftige Personen ausgestellten Urkunden und Dokumente. Die Bedürftigkeit wird durch jeden Beweisbeleg festgestellt;

Die Genehmigung bezüglich religiöser oder politischer Kundgebungen;

die Genehmigung bezüglich Tätigkeiten, die als solche bereits zugunsten der Gemeinde steuer- oder gebührenpflichtig sind;

alle Dokumente für Jugendliche unter 16 Jahren.

Artikel 5: Die Steuer ist nicht anwendbar auf die Ausstellung von Urkunden, welche aufgrund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder einer Verordnung der Behörde bereits zugunsten der Gemeinde gebührenpflichtig sind. Eine Ausnahme wird für die Gebühren gemacht, die der Gemeinde vonamtswegen gelegentlich des Ausstellens von Reisepässen zustehen und die im Artikel 5 des Gebührentarifs der Kanzlei vorgesehen sind und innerhalb des Königreiches erhoben werden.

Artikel 6: Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen, desgleichen die gemeinnützigen Anstalten, sind von der Steuer befreit.

Artikel 7: Die Personen und die Einrichtungen welche die Entrichtung der im Artikel 2 festgesetzten Steuern verweigern, sind verpflichtet, den Betrag derselben zu Händen des Gemeindeeinnehmers so lange zu hinterlegen, bis die zuständige Behörde über ihren Einspruch befunden hat.

In diesem Falle stellt der Gemeindeeinnehmer ihnen kostenlos eine Quittung aus.

Artikel 8: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrecht, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird der vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

8. Autonome Gemeinderegion „TRIANGEL“. Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2010. Kenntnisnahme.

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1231-9, nimmt der Stadtrat den Haushaltsplan der Autonomen Gemeinderegion „TRIANGEL“ für das Geschäftsjahr 2010 zur Kenntnis.

9. VoG Schieferstollen Recht. Bilanz 2009 und Haushaltsplan 2010. Genehmigung.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

10. Gewährung eines Mietzuschusses für das Rechnungsjahr 2010 an den Jugendtreff ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Jugendtreff ST.VITH ein Gebäude in der Rodter Straße Nr. 13 in ST.VITH für seine Aktivitäten und Animationen im Bereich der freien Jugendarbeit in Benutz hat;

Aufgrund dessen, dass der Jugendtreff aus eigenen finanziellen Mitteln die Unkosten für dieses Gebäude selbst nicht bestreiten kann und daher auf einen Mietzuschuss seitens der Gemeinde ST.VITH zurückgreifen muss;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 5.600,00 € unter der Nr. 761005/332/02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Dem Jugendtreff mit Sitz in der Rodter Straße Nr. 13 in 4780 ST.VITH für das Rechnungsjahr 2010 einen Mietzuschuss in Höhe von 5.600,00 € aus dem Haushaltsposten 761005/332/02 zur Bestreitung der Unkosten für das Gebäude in der Rodter Straße zu gewähren.

11. VoG Schieferstollen Recht. Gewährung eines zinslosen rückzahlbaren Überbrückungskredits für das Rechnungsjahr 2010.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass die VoG Schieferstollen Recht augenblicklich nicht über genügend Liquiditäten verfügt, um einen reibungslosen Ablauf ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der VoG Schieferstollen Recht mit Sitz in Rodter, Zum Schieferstollen 9/A, einen einmaligen, nicht erneuerbaren, zinslosen, rückzahlbaren Überbrückungskredit in Höhe von 6.000,00 € zu gewähren.

Artikel 2: Den Kredit gelegentlich der nächsten Haushaltsabänderung der Stadt ST.VITH vorzusehen.

Artikel 3: Die VoG Schieferstollen Recht zu verpflichten, die Rückzahlung vor Ende des Jahres 2010 zu tätigen.

12. VoG Schieferstollen Recht. Gewährung eines zinslosen rückzahlbaren Überbrückungskredits. Abänderung des Beschlusses des Stadtrates vom 28.09.2005.

Der Stadtrat:

Aufgrund des am 29. September 1999 durch den Stadtrat genehmigten Nutzungsvertrag zwischen der Stadt ST.VITH und der VoG Schieferstollen Recht;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.09.2005 mit welchem der VoG Schieferstollen Recht ein zinsloser rückzahlbarer Überbrückungskredit gewährt worden ist;

Aufgrund dessen, dass dieser Beschluss des Stadtrates unter Artikel 3 vorsieht „Die VoG Schieferstollen Recht zu verpflichten, die Rückzahlungen zu tätigen, sobald sie die Zuschüsse seitens der Europäischen Union und der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten hat.“;

In Anbetracht dessen, dass die VoG Schieferstollen Recht finanziell nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde ST.VITH nachzukommen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Seinen Beschluss vom 28.09.2005 im Artikel 3 abzuändern.

Artikel 2: Der VoG Schieferstollen Recht ab dem 1. Januar 2010 dahingehend entgegen zu kommen, dass die gemäß Artikel 4 des Nutzungsvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und der VoG Schieferstollen Recht an die Gemeinde abzugebenden 20% (zwanzig Prozent) der Einnahmen aus den Eintrittsgeldern und Gebühren dazu dienen, den noch verbleibenden rückzahlbaren Kredit in Höhe von 123.140,18 € abzutragen. Der Kredit muss spätestens bei Ablauf des Nutzungsvertrages, d.h. am 30.09.2026 vollständig zurückbezahlt sein.

13. Kontrolle der Stadtkasse für das 4. Trimester 2009. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Ergebnis der am 19.01.2010 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 4.882.804,72 € belaufen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."